

Zeitschrift:	Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber:	Bauen + Wohnen
Band:	12 (1958)
Heft:	2: Verwaltungsbauten und Geschäftshäuser = Bâtiments administratifs et commerciaux = Administration and office buildings
Rubrik:	Probleme ; Bemerkungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

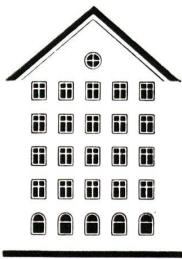
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fenster



Kiefer Zürich

Feuerfeste Erzeugnisse Steinzeugbodenplatten



Tonwerk Lausen AG



Probleme Bemerkungen

J. J. P. Oud

Die Architekten und die Kritiker

Zeitungen und Zeitschriften beweisen leider immer wieder, daß es mit der Architekturkritik sehr schlecht bestellt ist. Immer, wenn ich Berichte über Kunstaustellungen lese, fällt mir auf, daß die Kritiker wohl etwas mit Werken der Maler und Bildhauer anfangen können, aber gar zu wenig mit denen der Architekten. Die Aussassungen über Mal- und Bildhauer Kunst bezeugen im allgemeinen ein Interesse, das sich nicht nur auf den äußerlichen Eindruck beschränkt. Man versucht, tiefer vorzudringen und auf Grund der essentiellen Eigenschaften des Werkes wie Thema, Auffassung, Komposition, Form, Farbe usw. zu einer Würdigung zu kommen. Diese Kritiken über Maler und Bildhauer und ihre Werke sind zudem oft sehr ausführlich; die Architekten und ihre Arbeiten werden zumeist mit ein paar Zeilen abgehandelt.

Ich frage mich immer wieder, warum sich die Presse nicht darum bemüht, architekturkundige Kritiker als Mitarbeiter zu gewinnen. Noch erstaunlicher finde ich es, daß sich die Leser meistens mit dieser oberflächlichen Kost zufriedengeben. Es sieht mir ein bißchen danach aus, als ob das große Publikum genau so denkt wie der holländische Schriftsteller Jan Greshoff, der gelegentlich – ich glaube, es war sogar aus Anlaß der Besprechung eines Werkes von Berlage – bekundete, daß Baukunst für ihn eigentlich keine Kunst sei. Man fühlt aus seinen Betrachtungen heraus, daß er das wohl bedauert – aber es war nun einmal so, und damit basta. Offenbar gibt es nur wenige Kritiker, die sich in die Sorgen eines Architekten versetzen können, der danach trachtet, außer Nützlichem auch Schönheit hervorzu bringen. Wenn jemand «Eine Begegnung mit merkwürdigen Folgen» des holländischen Dichters Werumeus Buning liest, dann dürfte er sicherlich schnell bereit sein, sich vorzustellen, daß Buning an einigen Strophen seiner «Maria Lecina» 101 Tage gefeilt und daß er sich weidlich geplagt hat, um schließlich alle Verse des Gedichtes so zusammenzufassen, wie wir es nun kennen. Daß ein Architekt 101 Tag (und Nacht!) seufzen und grübeln, skizzieren und zerreißen, zeichnen und umzeichnen muß, um ein Bauwerk zu schaffen, das den Besucher auch emotionell anröhrt, scheint die Mehrheit der Menschen nicht begreifen zu können oder zu wollen. Daß selbst das rhythmisch richtige Anbringen eines Fensters oder einer Tür, als eigene Form und als Detail im Ganzen, eine nervenaufreibende Tätigkeit von Erfinden und Verwerfen, von Wählen und Ablehnen sein kann, scheint selbst für kunstverständige Hirne schwer vorstellbar. Daß ein mit der Lösung unzufriedener Zeichner abermals 999 Varianten auf bereits die unzählbaren Skizzen seines Chefs setzen kann, scheint für viele nur ein Witz zu sein.

Man scheint es also nicht verwunderlich zu finden, daß sich zum Beispiel Edgar Allan Poe jahrelang mühte, um sein «Nevermore» in «The Raven», es unablässig verschiebend, treffend und musikalisch auf den rechten Platz innerhalb seines Gedichtes zu setzen. Aber daß es geschehen kann, daß ein Architekt die Wiederholung einer Bauf orm, die er als nötig erachtet, mit ebensoviel Anstrengung in seiner Konzeption verarbeiten muß, wird

als eine Fabel zurückgewiesen, falls es einer behauptete. Und doch ist es wahr! Das Erschaffen von Architektur-Gebilden im höchsten Sinne des Wortes kann also ebenso sehr eine Marterung von Geist und Gemüt bedeuten wie Malerei, Bildhauerei, Dichtkunst oder Musik! Betrachten wir einmal – um die Entstehungsprozesse zu vergleichen – eine strenge Dichtform wie die des Sonettes. Das Quantum der Strophen, die Anzahl und die Art der Versfüße, der Reim, der Inhalt: das alles sind Hindernisse, die unbedingt genommen werden müssen – und sie sind, genau beobachtet, ungefähr von derselben Art wie all die sachlichen und rhythmischen Gegebenheiten, die dem Architekten in die Quere kommen können. Warum soll es allein möglich sein, ein ergreifendes Gedicht zu machen, das auf und um und durch das Schema der starren, vielartigen Poetik einer bestimmten Vers- oder Gedichtform gebaut ist und nicht etwa auf der Voraussetzung der verschiedenen hindernden Bedingungen, die zum Wesen der Baukunst gehören? Natürlich: die Baukunst ist noch komplizierter zusammengewobt durch eine Unzahl von hinderlichen, doch unvermeidlichen Elementen von Nutzung, Vorschrift und Regel. Insgeamt also sind die Schwierigkeiten weit aus größer. Sind indessen in der Dichtkunst nicht oft genug gerade die Gedichte am schönsten oder erhabendsten, die am strengsten den Gesetzen gehorchen? Und sollen die Grenzen, die der Baukunst gezogen sind, darum möglicherweise nicht eher als Vorteil denn als Nachteil erscheinen? Auf jeden Fall sollte man sich endlich ernsthafter von diesen Dingen Rechenschaft geben. Beherrschen nicht viele zwingende Gesetze die Fugen Bachs? Überhaupt: ist die klassische Musik nicht die gesetzmäßig gebundene, und vergegenwärtigt sie nicht noch immer das Beste, was wir auf musikalischem Gebiet besitzen?

Wenn man die an- und abklingenden Rhythmen in so einem technisch genau festgelegten Musikstück schätzen kann, sollte man sich dann nicht auch mitreißen lassen durch die an- und abschwellende Bewegung, von der ein Bauwerk durchdrungen ist? Und wenn es nicht an dem ist, muß das dann unbedingt auf Rechnung des Bauwerkes gehen? Kann es nicht am Betrachter selber liegen? Auch eine Fuge von Bach muß man hören lernen! Ich meine also, daß man sich beim Besichtigen eines Bauwerkes gemeinhin zu wenig Mühe gibt, um zu erfahren, worum es geht. Das Genießen ist oft nur oberflächlich, rein visuell. Es beruht nur selten darin, daß man sich bemüht, dem Essentiellen des Werkes wirklich näherzukommen. Und doch: selbst wenn man ein bestimmtes Musikstück gut kennt, hört man es sich nicht immer wieder an, oft mit einer Partitur bewaffnet. Beim wiederholten Hinhören entdeckt man wieder neue Formkombinationen, Klänge und Nuancen in der Ausarbeitung. Ein Werk der Architektur nun verlangt genau ein solches wiederholtes Interesse. Weder der Plan als Ganzes noch Einzelheiten können mit nur einem einzigen Augenaufschlag beurteilt, geschweige gerecht beurteilt werden. Wie man in der Musik eine Partitur zu Rate zieht, so sollte man in der Architektur einen Grundriß heranziehen, wenn man sich für ein Werk eingehender interessiert. Ein gutes Stück Architektur gibt ebenso wenig wie ein Musikstück seine Geheimnisse unmittelbar preis. Es ist Zeit nötig, um sie ans Licht zu bringen, und es bedarf der Muße, um sie vollkommen genießen zu können.

Damit also, so behaupte ich, haben unsere Zeitungen und Zeitschriften und unsere Kunstkritiker Schuld auf sich geladen, daß sie sich gemeinhin gar nicht oder eben nur zu oberflächlich mit der Architektur – die eine Kunst ist! – beschäftigen. Solange die Bewunderung von Werken der Baukunst nicht höher reicht als das Vergnügen an einem sehr äußerlichen Reizmittel – das ich übrigens als einen wesentlichen Faktor gar nicht unterschätze –, solange ist wenig Hoffnung auf eine reichere Befriedigung, die die Baukunst durchaus in hohem Maße bieten kann. Der eigentliche Wert der gültigen Architektur liegt nämlich weitauß mehr im Inne-

PERSTORP-PLATTEN sind weitgehend beständig gegen Säuren und Chemikalien; sie sind hitzebeständig bis zu 130° C, schlag- und bruchsicher, und lassen sich kaum kratzen oder sonstwie beschädigen. Und PERSTORP-PLATTEN sind so leicht zu reinigen! Ein feuchter Lappen genügt, um PERSTORP immer frisch und sauber zu halten.

Generalvertreter für die Schweiz:
Jos. Jaeger & Co., Rümlang ZH, Tel. 938 222

PERSTORP - eine einmalige Anschaffung
PERSTORP - in der halben Zeit gereinigt!

ren als im Äußen. Und sie drückt sich auf so vielerlei Art und in so vielerlei Form aus, daß ein seriöses Studium immer fruchtbare sein dürfte. Ein Bauwerk kann durch eine noble Silhouette anrühren, aber auch durch eine lebendige Massen- und Raumwirkung. Es kann für uns etwas bedeuten durch den klaren Zusammenhang zwischen Grundriß und Aufriß. Wir können seine Köstlichkeiten herausfinden durch den Kontrast zwischen Öffnungen und Maueroberfläche, durch die Details und aus der Form als Totalität, aus der Farbgebung wie aus der Lage in der Landschaft oder im Stadtbild, aus den tausenderlei Varianten von Gegenüberstellungen, Begegnungen und Durchkreuzungen der zusammengehörigen Elemente, wie aus der Materialbehandlung und was weiß ich sonst nicht noch allem. Aber obendrein kann uns ein Bauwerk still machen durch die Empfindlichkeit und die Uner schüttlichkeit, womit alle Details innen wie außen abgestimmt und zu einem charaktervollen Ganzen zusammengeschmolzen sind. Einem Ganzen, das getragen wird durch einen überzeugten Geist, mit dem wir eins werden, wenn wir das Bauwerk nachbegreifen und innerlich bejahren. Es dürfte außerordentlich empfehlenswert sein, daß sachkundige Kritiker diese vornahme Aufgabe der Baukunst durch Erziehung und durch instruktive Auseinandersetzungen bekanntmachen. Das Publikum muß sich endlich um die Baukunst genauso bemühen wie um die «freien» Künste. Die Architektur mag wohl auf den ersten Anblick hin schwierig und unfaßbar sein – und vielleicht für das ungeschulte breite Publikum gar nicht als Kunst erkennbar. Die Baukunst vermag jedoch genau so Schönheiten zu offenbaren – Schönheiten, die nicht weniger faszinierend, wirklich und unmittelbar sind wie die der anderen Künste.

(Aus «Kontrapunkte», Jahrbuch der Freien Akademie der Künste in Hamburg)



Baurecht

Aktuelle Baurechtsfragen

Rechtsnatur des Architektenvertrages. Verschulden des Architekten bei Kostenüberschreitungen. Honorarvereinbarung.

(Ein Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden vom 13./14. Juni 1956, abgedruckt aus der «Schweiz. Juristenzeitung», vom 15. Oktober 1957, mitgeteilt vom Kantonsgerichtsaktuar Dr. Willy Padrutt, Chur)

Der italienische Industrielle X beauftragte den einheimischen Architekten Y mit der Erstellung eines Ferienhauses in St. Moritz. Die Kosten dieses Baues sollten nach den ursprünglichen Schätzungen des Architekten 120 000 Franken nicht übersteigen. X verlangte indessen einen genauen Kostenvoranschlag, den ihm Y am 12. September 1950 auch zugehen ließ. Diese Schriftstück zerfiel in drei Abschnitte «I. Costruzione Villa, II. Lavori fuori di casa und III. Onorario», die ihrerseits wieder in Einzelposten aufgeteilt

waren. Als Gesamtkosten wurden 164 500 Franken genannt. Wär entschuldigte sich der Beklagte im Begleittext für die Überschreitung des ursprünglich verabredeten Baupreises von 120 000 Franken, versicherte aber gleichzeitig dem Kläger, daß er von nun an keine Überraschungen mehr zu gewärtigen habe, es sei denn, es würden nachträglich noch Abänderungen am Bau verlangt. Hinsichtlich des Honorars wurden 500 Franken für das Projekt und 8 Prozent der Bausumme für die Bauleitung vereinbart. Nach Erstellung der Villa präsentierte der Architekt eine Schlus abrechnung in der Höhe von 250126.50 Franken. Nach Rücksprache mit seinem Anwalt entschloß sich der Bauherr, alle Rechnungen der Bauunternehmer zu saldiieren und gegen den Architekten den Klageweg zu beschreiten.

Das Kantonsgericht stellt folgende Erwägungen an:

1. Die Vorinstanz ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Vertrag, durch welchen der Bauherr dem bauleitenden Architekten die Ausführung von Skizzen, Plänen, Bauprojekten und Kostenvoranschlägen sowie die Vergebung der Arbeiten an die Unternehmer und die Beaufsichtigung überträgt, vom Auftragsrecht beherrscht wird (vgl. BGE 63 II 179; SJZ 42, 1946, S. 187; PKG 1953 Nr. 18 S. 49). Danach unterstehen auch in concreto die zwischen dem Kläger und dem Beklagten getroffenen Vereinbarungen der Vertragsform des Auftrages. Bei Beurteilung dieses Vertragsverhältnisses ist zunächst zu beachten, daß X den Architekten Y schon von allem Anfang an, also schon vor der Erstellung der Pläne und vorgängig anderweitiger Vorarbeiten, wissen ließ, daß es sich bei dem in St. Moritz zu erstellenden Haus um ein Ferienhaus im Kosten betrage von etwa 120 000 Franken handeln sollte. Der Beklagte ersah auch aus der Korrespondenz des Klägers, daß dieser über die Höhe der zu erreichenden Kosten präzisierte Angaben verlangte und

am 24. August 1950 einen «preventivo esatto», also einen exakten Kostenvoranschlag, anforderte. Daß Y über diese Absichten und Wünsche des Bauherrn genau im Bilde war und sie auch verstanden hatte, geht klar und deutlich aus der Tatsache hervor, daß er X am 12. September 1950 eine Kostenzusammenstellung zugehen ließ, wobei er mit Nachdruck betonte, daß diese Kostenberechnung im neuen Umfange von 164 500 Franken sorgfältig aufgestellt worden sei, und daß (vorbehältlich abändernder Dispositionen des Bauherrn während des Baues) keine Überraschungen zu erwarten seien. Der Architekt hat dem Auftraggeber damit in bezug auf die Höhe der Baukosten Zusicherungen gemacht, die für ihn verbindlich sind und über die er sich später nicht einfach einseitig hinwegsetzen durfte. Ob die am 12. September 1950 dem Bauherrn überreichte Kostenzusammenstellung im übrigen die Anforderungen erfüllt, wie sie nach Meinung der Experten im Baugewerbe an einen Kostenvoranschlag gestellt werden sollten, ist dabei nebensächlich und kann die Verbindlichkeit der Zusicherung, der Bau werde auf 164 500 Franken zu stehen kommen, nicht berühren. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist auch bedeutungslos, ob der bauleitende Architekt sein Versprechen über die Höhe der Baukosten detailliert in einzelnen Posten angab oder ob er einfach die Endzahl des Kostenbetrages nannte. Rechtlich relevant ist einzig, daß dem Auftraggeber eine Kostensumme von 164500 Franken in Aussicht gestellt und dieser jenes Angebot akzeptiert hat. Damit ist auch der Kostenpunkt verbindlich in den Vertrag aufgenommen und das Auftragsverhältnis in dieser Richtung perfektioniert worden.

2. Der Beklagte wäre demzufolge verpflichtet gewesen, den Bau vertragsgemäß für 164500 Franken zu erstellen. Statt dessen hat Y die im Projektierungsauftrag enthaltene Baukostensumme – ohne daß

Schaffroth & Späti
WINTERTHUR
PFLANZSCHULSTR. 28

INHABER: MAX SPÄTI & CO.
ASPHALT- UND BODENBELÄGE

Telefon 052/22095

Neubau Schweiz. Betriebskrankenkasse Winterthur
geliefert:

Flachdach-Isolier-Arbeiten
Gußasphalt-Beläge

600 m²

280 m²

Unsere weiteren Bauspezialitäten:

LINOLITH-Kunstholz-Dauerböden
Hartbeton-Bodenbeläge
Isolier-Unterlagsböden